

Merkblatt zum Härtefallantrag

Rechtsgrundlage für einen Härtefallantrag ist §10 BerlHG. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZVO sind mindestens zwei Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte zu vergeben.

Einen Härtefallantrag können Sie stellen, wenn z.B. gesundheitliche, familiäre, soziale oder behinderungsbedingte Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

Begründete Anträge

In den folgenden genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände

Hinweis: Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die im Folgenden genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr in einfacher Kopie**)

1.2 Besonderer Krankheitszustand, welcher die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behindert. Die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Studienbewerber_innen in unzumutbarer Weise erschwert ist. (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr in einfacher Kopie**)

1.3 Beschränkung in der Berufswahl aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr in einfacher Kopie**)

1.4 Notwendigkeit der Beendigungen des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr in einfacher Kopie**)

1.5 Aufgrund seiner/ihrer körperlichen Behinderung ist der/die Bewerber_in entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber gesunden Studienbewerber_innen bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt. (**fachärztliches Gutachten, nicht älter als ein Jahr in einfacher Kopie**)

2. Besondere familiäre oder soziale Umstände (**zum Nachweis geeignete Unterlagen in einfacher Kopie**)

3. Besondere wirtschaftliche Umstände (**zum Nachweis geeignete Unterlagen in einfacher Kopie**)

4. Spätaussiedlung; der/die Bewerber_in ist Spätaussiedler_in und war im Herkunftsland für ein Studium zugelassen, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (**amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland in einfacher Kopie**)

5. Frühere Zulassung; der/die Bewerber_in hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten und konnte diesen aus ihm/ihr nicht zu vertretenden zwingenden Gründen, insbesondere Krankheit, nicht in Anspruch nehmen. **(Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat; sowie früherer Zulassungsbescheid)**

6. Sonstige Gründe **(zum Nachweis geeignete Unterlagen)**

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg, insofern nicht außergewöhnliche Gründe hinzutreten:

- Weder der/die Bewerber_in noch seine/ihre Eltern können das Studium finanzieren.
- Die Finanzierung des Studiums ist begrenzt; es ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert (z. B. durch Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld und Versorgungsbezügen der Bundeswehr).
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen, eigene Werkarbeit, Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Rente oder ein ähnliches Einkommen.
- Ehegatt_in befindet sich ebenfalls in Ausbildung, ist berufstätig oder von Arbeitslosigkeit bedroht und finanziert das eigene Studium mit.
- Bewerber_in ist verwitwet oder geschieden und will den unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Bewerber_in will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für die eigenen Geschwister sorgen.
- Bewerber_in ist verheiratet, hat ein oder mehrere Kinder oder ist Waise oder Halbwaise.
- Eltern oder Geschwister sind krank, schwerbehindert, pflegebedürftig oder erwerbsunfähig.
- Bewerber_in entstammt einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Falsche Wahl des Studiums oder Berufs, aufgrund schlechter Berufsaussichten oder aktueller Arbeitslosigkeit.
- Anrechenbare Studienleistungen und/oder -zeiten
- Bewerber_in steht schon im vorgerückten Alter.
- Bewerber_in wird bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschreiten.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.
- Bewerber_in hat, um den Zweiten Bildungsweg einzuschlagen, einen aussichtsreichen Beruf aufgegeben und befürchtet bei einer Rückkehr in diesen Beruf Schwierigkeiten, weil die Kenntnisse infolge der schnellen Entwicklung inzwischen veraltet sind.

<p>Merkblatt zum Nachteilsausgleich - Verbesserung der Durchschnittsnote -</p>
--

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen ausgeglichen werden, die eine_n Bewerber_in gehindert haben beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen. Liegen derartige Umstände und Auswirkungen vor, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände

1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**fachärztliches Gutachten in einfacher Kopie**)

1.2 Schwerbehinderung des Bewerbers von 50 oder mehr Prozent (**der Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes in einfacher Kopie**)

1.3 Sonstige besondere gesundheitliche Umstände (**fachärztliches Gutachten in einfacher Kopie**)

2. Besondere familiäre und soziale Umstände

2.1 Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (**eine Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzuges und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen in einfacher Kopie**)

2.2 Versorgung eigener minderjähriger Kinder vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren (**Geburtsurkunden der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren in einfacher Kopie, z.B. Bescheinigung des Sozialamtes**)

2.3 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren (**fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren in einfacher Kopie, z. B. Bescheinigung des Sozialamtes**)

2.4 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (**Geburtsurkunden der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren in einfacher Kopie, z. B. Bescheinigung des Sozialamtes**)

2.5 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (**Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand in einfacher Kopie**)

2.6 Schwangerschaft vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes in einfacher Kopie**)

2.7 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (**Abgangszeugnisse und Meldebescheinigungen der Eltern in einfacher Kopie**)

2.8 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (**zum Nachweis geeignete Unterlagen in einfacher Kopie**)

3. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes in einfacher Kopie**)

4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (**zum Nachweis geeignete Unterlagen in einfacher Kopie**)

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat
- Krankheit der Eltern
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg war der Bewerber gleichzeitig beruflich stark in Anspruch genommen.
- Besuch eines Kollegs ohne vorherigen Realschul- oder ähnlichen Abschluss und dadurch eine schlechtere Durchschnittsnote erzielt zu haben.
- Bewerber_in hat ein Gymnasium eines bestimmten Typs besucht oder eine Nichtschülerreifepfprüfung abgelegt und fühlt sich dadurch gegenüber anderen Bewerber_innen benachteiligt.
- Bewerber_in hat das Abitur in einem Land mit Zentralabitur abgelegt und fühlt sich dadurch gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt.
- Krankheit während der Abiturprüfung
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülerverwaltung

Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, müssen Sie eine einfache Kopie Ihres Abschlusszeugnisses sowie ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer_innen) beifügen.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der ein_e Studienbewerber_in die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, gutachtlich zu dessen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die leitende Person der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die/der Bewerber_in (z. B. zu kurze Schuldauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.

2. Das zu unterzeichnende Schulgutachten (des/der Schulleiter_in) muss enthalten:

a) eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn

b) die Angabe der für eine etwaige Leitungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;

c) die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrer_innen.

d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.

3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, die geltend gemachten besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung seiner schulischen Leistung geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Schüler_innenleistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigungen zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.

Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.

5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann ein an der Schule tätiger oder für die Schule zuständige_r Schulpsycholog_in bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

Merkblatt zum Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit -

In den Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die nicht zu vertreten hat, die aber gleichwohl den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die/Der Bewerber_in wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die/Der Bewerber_in nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht hätte.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände

Legen Sie in allen Fällen unbedingt eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund belegen können.

1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**fachärztliches Gutachten in einfacher Kopie**)

1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (**der Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes in einfacher Kopie**)

1.3 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (**fachärztliches Gutachten in einfacher Kopie**)

2. Besondere familiäre oder soziale Umstände

2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (**Geburtsurkunden der Kinder in einfacher Kopie**)

2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der Schulzeit (**fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in einfacher Kopie**)

2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit in häuslicher Gemeinschaft lebten (**Geburtsurkunden der Geschwister in einfacher Kopie**)

2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sofern die/der Bewerber_in zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (**Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand in einfacher Kopie**)

2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (**Abgangszeugnisse und Meldebescheinigungen der Eltern in einfacher Kopie**)

2.6 Schwangerschaft der Bewerber_in während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes in einfacher Kopie**)

2.7 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (**zum Nachweis geeignete Unterlagen**)

3. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer (**Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes in einfacher Kopie**).
4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (**zum Nachweis geeignete Unterlagen**).

Unbegründete Anträge

In dem folgenden Fall hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

- Teilnahme an einem Austauschprogramm.